

Satzung des Vereins "Modellbauclub Ocholt-Howiek e.V."

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Modellbauclub Ocholt Howiek
Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name
„Modellbauclub Ocholt-Howiek e.V“ kurz „MBC Ocholt“
Der Verein hat seinen Sitz in Ocholt-Howiek.
Der Verein ist Mitglied im Deutschen Modellfliegerverband.

§2

Gemeinnützigkeit Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Weckung und Förderung des Interesses der Jugend am Flugmodellsport und die Förderung von modellsportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit mbH, Tagesstätte Mansie.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand.

Personen, die den Verein durch Spenden oder Unterstützungen jeder Art fördern, können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung zu fördernden Mitgliedern gewählt werden.
Sie haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Das erste Jahr besteht die Mitgliedschaft zur Probe. Sollte diese nicht durch den Vorstand schriftlich gekündigt werden, so geht sie stillschweigend in eine unbefristete Mitgliedschaft über.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Absprache.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist bis zum 31.08 des Jahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Über einen Ausschluss beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§5

Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
Des weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen. Es sind Pflichtarbeitsstunden zu erbringen, die Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten nach Beendigung des abgelaufenen Geschäftsjahres statt, in der folgende Tagesordnungspunkte anstehen:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Bericht des Kassierers
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Kassierers
- e. Entlastung des Vorstandes

- f. Wahl des Vorstandes
- g. Wahl der Kassenprüfer
- h. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und zwar mit einer Frist von drei Wochen, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannten Adresse gerichtet ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Zur Wahl stehen jährlich im Wechsel an:

1. Der Vorsitzende, der Kassierer und der Platzwart.
2. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der stellvertretende Platzwart.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung gelten folgende Mehrheitsverhältnisse:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------|
| a. Sachfragen | = einfache Mehrheit |
| b. Ausschlüsse | = 2/3 Mehrheit |
| c. Satzungsänderungen | = 2/3 Mehrheit |
| d. Vorstandswahl | = einfache Mehrheit und offene Wahl |

Es entscheidet jeweils die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden vor der Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheit abgezogen.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ein zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche

Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. stellvertretendem Vorsitzenden
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Platzwart
6. stellvertretendem Platzwart

Dem Vorsitzenden und Stellvertreter obliegt jeweils einzeln im Sinne des § 26 des BGB die Vertretung des Vereins nach außen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Kassierer ist zusammen mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

1. Der Vorsitzende soll den Verein leiten und die Interessen des Vereins nach innen und außen wahren. Er führt den Vorsitz in Versammlungen und lädt den Verein ein. Über wichtige Dinge des Vereinslebens ist er zu unterrichten.
2. Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden bei Abwesenheit zu vertreten.
3. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist zu regelmäßiger Buchführung verpflichtet. Außerdem führt er die Mitgliederliste und das Bestandsverzeichnis.
4. Der Schriftführer führt mit Ausnahme des Kassenschriftverkehrs den Schriftverkehr des Vereins. Er ist für eine übersichtliche Aktenführung verantwortlich. Über jede Versammlung oder Vorstandssitzung hat er eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. Erhält gleichzeitig Verbindung zur Presse.
5. Die Platzwarte schaffen für Platzarbeit Regelungen und Möglichkeiten, dass alle Mitglieder beteiligt werden.

§11

Finanzielle Angelegenheiten

Kassengeschäfte bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

Belege sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abzuzeichnen.

Der Kassierer, der Vorsitzende oder Stellvertreter verfügen einzeln über Schecks und das Sparbuch des Vereins.

Die Mitgliederversammlung verfügt in uneingeschränkter Höhe über das Vereinsvermögen.

Über Ausgaben im vorstehenden Sinne darf nur verfügt werden, wenn ein entsprechender Kassenbestand vorhanden ist und die Kassenlage die Entnahme gestattet.

§12

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c. ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans.
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§13

Flugbetrieb

Den Flugbetrieb regelt die Platzordnung.

§14

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§15

Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre im Wechsel zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

§16

Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Westerstede.

Vorliegende Fassung der Satzung beinhaltet die Satzung vom 15.09.1980 die Änderung gern. Mitgliederversammlung vom 14.01.1986 ,vom 08.04.1990, vom 02.02.1996 und vom 06.03.2015

Auszug BGB §26 u. § 30

§ 26 *Vorstand*

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 30 *besondere Vertreter*

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstände für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.